



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Schopensehl 15, 20095 Hamburg

Hamburger Judo-Team e.V.
z. Hd. Hr. Prof. Dr. Rainer Ganschow
Eulenkamp 75
22049 Hamburg

Via E-Mail: rainer.ganschow@hamburg-judo.de

Staatsrat Sport
Christoph Holstein

Schopensehl 15
20095 Hamburg

Telefon (040) - 4 28 24 - 380
Telefax (040) - 4 28 24 - 372
christoph.holstein@bis.hamburg.de

Hamburg, 14.09.2020

Ihr Schreiben vom 7. September 2020 „Situation der Sportart Judo in Hamburg“

Sehr geehrter Herr Prof. Ganschow,

vielen Dank für Ihr Schreiben und Ihre Erläuterungen bzgl. der Lage im Judo-Sport vom 7. September 2020. Ich will gern Stellung dazu nehmen.

Mit den zum 1. September 2020 eingeführten Lockerungen für die Mannschaftssportarten wollte der Senat den Sportbetrieb in Sportarten wie Handball, Basketball und Volleyball wieder ermöglichen, da diese Sportarten aufgrund der bis dahin für alle Sportarten geltenden Abstandsregelung für Gruppen von über 10 Personen nicht normgerecht durchzuführen waren. Auch wenn die Entscheidung zugunsten des Mannschaftssports teilweise anders interpretiert wurde: Sie war keine Privilegierung einzelner Disziplinen, sondern sollte lediglich eine besondere Härte – nämlich die de facto Unmöglichkeit der üblichen Sportausübung – für diese Disziplinen vermeiden.

Nach Rücksprache mit dem Hamburger Sportbund haben wir uns bei der Definition des Begriffs „Mannschaftssportarten“ an die des Deutschen Olympischen Sportbundes gehalten. Demnach gelten Sportarten, bei denen im Wettbewerb eine Mannschaftsleistung nötig ist (bspw. Handball, Hockey, etc. aber auch Cheerleading oder Formationstanz), als Teamsportarten. In diesen ist die Leistung des Teams im Wettbewerb nicht die Summe von Einzelleistungen der zum Team gehörenden Sportlerinnen und Sportlern. Nicht dazu sind demgegenüber Sportarten zu zählen, bei denen Einzelergebnisse zu Mannschaftswertungen gezählt werden.

Weitere Lockerungen im Sportbereich können auch vor dem 30. November 2020 verfügt bzw. in Kraft gesetzt werden. Entsprechende Entscheidungen sind aber vom Infektionsgeschehen und insbesondere der Entwicklung der Infektionszahlen abhängig.

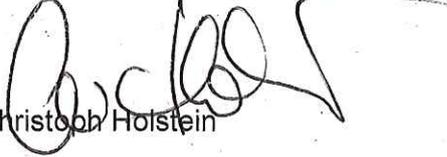
Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang einen Hinweis: Die aktuell geltende Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung gestattet den Individualsport und damit auch den Judosport für Gruppen bis maximal 10 Personen auch ohne Einhaltung der Mindestabstände. Sofern weitere Personen in der Trainings- bzw. Wettkampfstätte anwesend sind und dort trainieren bzw. kämpfen, ist dies erlaubt sofern ein Abstand von

2,5 m eingehalten wird. So gestattet die Verordnung, dass zwei oder mehr Gruppen mit maximal zehn Personen zeitgleich in der gleichen Einrichtung trainieren, sofern zwischen den entsprechenden Gruppen 2,5 m Abstand gehalten werden. Es liegt jedoch im Ermessen der vor Ort anwesenden Personen, ob dies mit Blick auf die Pandemie sinnvoll erscheint. Schutzkonzepte sowie die Hygieneregeln sind jederzeit einzuhalten.

Mannschaften, die in der 1. oder 2. Bundesliga bzw. der Regionalliga antreten, können Ausnahmen erteilt werden. Der Landesverband hat dies für alle betreffenden Mannschaften beim Landessportamt zu beantragen und ein Schutzkonzept, welches sich an dem des Spitzenverbandes orientiert und für jede Mannschaft und die dortige Wettkampfstätte anzupassen ist, einzureichen. Sofern Zuschauende zugelassen werden sollen, ist § 9 zwingend einzuhalten.

Bei Fragen stehen meine Kolleginnen und Kollegen aus dem Landessportamt gerne zur Verfügung. Gerne möchte ich jedoch auch auf die Fragen und Antworten zum Thema Sport auf der Interpräsenz der Freien und Hansestadt Hamburg hinweisen, die Sie unter www.hamburg.de/faq-sport finden.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Holstein